

Nutzungsbedingungen für das Nutzungsmodell „easyfilius Cloud“

Stand 11/2019

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die zeitlich begrenzte Nutzung der Software easyfilius, die als Software as a Service (SaaS) durch die KOMSA Data & Solutions GmbH (im folgenden KOMSA genannt) gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung zur Verfügung gestellt wird. Bei Widersprüchen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und den sonst zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen haben die spezielleren Vereinbarungen gegenüber diesen Nutzungsbedingungen Vorrang.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand sind das Warenwirtschaftssystem „easyfilius“, bestehend aus dem Cloud-basierten Business Server und einer mittels Download zur Verfügung gestellten Client-Software. Die Client-Software ermöglicht den Zugriff auf die im Angebot zugesicherten Dienste und Daten. Sie kann auf beliebig vielen Windows-Endgeräten installiert werden, sofern diese die aktuell gültigen Systemvoraussetzungen erfüllen.
- 1.2 Nachfolgend werden Client und Business Server zusammenfassend als „Vertragssoftware“ bezeichnet.
- 1.3 Die Vertragssoftware wird im Rechenzentrum der KOMSA bzw. eines von KOMSA beauftragten Partnerunternehmens bereitgestellt.
- 1.4 KOMSA wird die Vertragssoftware regelmäßig aktualisieren. Die hierzu erforderlichen Wartungsfenster werden mindestens 24 Stunden vorher per News und auf dem Informationsportal der Vertragssoftware angekündigt.
- 1.5 Die Nutzbarkeit der durch den Vertragspartner produzierten Daten wird durch Aktualisierungen der Vertragssoftware nicht beeinträchtigt.
- 1.6 Die für den Zugriff auf die Vertragssoftware erforderlichen Named-User-Lizenzen werden von KOMSA erzeugt und die damit verbundenen Zugangsdaten dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

2. Leistungen der KOMSA

- 2.1 KOMSA stellt dem Vertragspartner die im Angebot beschriebene Vertragssoftware für die Dauer der Vertragslaufzeit zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware zuzugreifen. Dafür wird ihm, wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, 1.) die Client-Anwendung per Download zur Verfügung gestellt und 2.) der Zugriff auf den Business-Server in der Cloud ermöglicht. Der Vertragspartner darf die Vertragssoftware für eigene Zwecke nutzen, seine Daten verarbeiten und in dem für ihn eingerichteten Cloud-Speicher persistieren. Hinweis: Obwohl die Client-Anwendung auf beliebig vielen Endgeräten installiert sein kann, ist die Nutzung der Vertragssoftware nutzergebunden und auf die vertraglich vereinbarten Named-User-Lizenzen beschränkt.
- 2.2 Die jeweiligen Leistungen und Konditionen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Eigenschaften der Vertragssoftware gelten nur dann als zugesichert, wenn diese im Vertrag konkret vereinbart wurden. Leistungsdaten und sonstige Softwarebeschreibungen stellen keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften dar.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragssoftware stellt KOMSA dem Vertragspartner Speicherplatz im Rechenzentrum der KOMSA bzw. eines von KOMSA beauftragten Partnerunternehmens zur Verfügung. Alle Serverfunktionen werden dem Vertragspartner softwaregesteuert zur Verfügung gestellt, wobei kein Anspruch auf bestimmte Nutzungsanteile besteht.
- 2.4 Soweit der Vertragspartner die Funktion „Paketlabel“ mit erworben hat, hat er die Möglichkeit, über eine Schnittstelle nach Eingabe der Empfängeradressdaten Paketlabel abzurufen. Die Label gelten für Pakete von max. 31 kg Gewicht und Maßen von max. 60*60*120 cm. Der Inhalt ist bis zu einem Wert von 500 € versichert. Die Label gelten nicht für Sperrgut oder Rundsendungen. Hierfür werden ggf. zusätzliche Kosten in Höhe von 10 € pro Paket berechnet. Die Abrechnung der abgerufenen Paketlabels erfolgt durch eine monatliche Sammelrechnung an den Vertragspartner. Der Abruf darf durch den Vertragspartner nur zur eigenen Verwendung zum Zweck der Rücksendung von Waren an Unternehmen der KOMSA-Gruppe, insbesondere die aetka Communication Center AG, KOMSA Kommunikation Sachsen AG, w-support.com GmbH und KOMSA Data & Solutions GmbH erfolgen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Paketlabel an Dritte ist dem Vertragspartner untersagt.
- 2.5 Die Vertragssoftware steht dem Vertragspartner an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung („Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit der jeweiligen Dienstleistung während der Betriebszeiten beträgt 97% im Kalenderjahresdurchschnitt. Während der übrigen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Anwendung dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird KOMSA den Kunden hierüber möglichst rechtzeitig per E-Mail an die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse informieren. Für Ausfallzeiten aufgrund von gestörten Leitungsverfügbarkeiten übernimmt KOMSA keine Haftung.
- 2.6 KOMSA stellt über die in die Vertragssoftware integrierten Schnittstellen lediglich die technische Möglichkeit des Datenaustauschs und/oder bei entsprechender Autorisierung des Vertragspartners der elektronischen Bestellung bei den angebotenen Drittunternehmen zur Verfügung. Für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Informationen (Produkt-, Preis- und Provisionsinformationen) übernimmt KOMSA keine Haftung. Im Fall elektronischer Bestellungen kommen entsprechende Lieferverträge nicht mit KOMSA, sondern mit den jeweiligen Drittanbietern zustande.
- 2.7 Die Übergabe der Vertragssoftware erfolgt am Routerausgang des von KOMSA genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Vertragspartners an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und

Bereitstellung der auf Seiten des Vertragspartners erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 2.8 KOMSA übermittelt dem Vertragspartner die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifizierung.
- 2.9 KOMSA oder das von KOMSA beauftragte Partnerunternehmen wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Vertragspartners sowie die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Vertragspartner jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist KOMSA oder das von KOMSA beauftragte Partnerunternehmen berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Vertragspartners zu löschen. KOMSA wird den Partner hiervon unterrichten.
- 2.10 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet KOMSA keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist KOMSA nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.
- 2.11 Die Vertragssoftware ist vom Umtausch ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Auswahl der Softwarelizenz und der erforderlichen Module, welche notwendig sind, um die von ihm angestrebten Ergebnisse zu erreichen.
- 2.12 KOMSA ist für Inhalte, die der Vertragspartner speichert oder verarbeitet oder für Inhalte, die sich aus der Nutzung ergeben, nicht verantwortlich. KOMSA haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sowie Qualität der erzeugten Druckerzeugnisse, die der Vertragspartner oder dessen Mitarbeiter durch die Anwendung selbst herstellen.

3. Datenverarbeitungsprozesse

- 3.1 Die Vertragssoftware stellt Funktionen zur Steuerung der automatischen Nachbelieferung durch den Lieferanten „KOMSA Kommunikation Sachsen AG“ bereit (Auto Replenishment). Zu diesem Zweck werden Lager- und Abverkaufsdaten für das Liefersortiment erhoben und standortbezogen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nicht erfasst.
- 3.2 Die Vertragssoftware bietet Funktionen zur Beauftragung von eLogistik-Dienstleistungen beim Lieferanten „KOMSA Kommunikation Sachsen AG“. Zu diesem Zweck werden die Auftragsdaten (bestehend aus Sendeadresse, Lieferadresse und Auftragspositionen) an den Lieferanten übermittelt und dort als Geschäftsvorfall (Lieferauftrag) im Namen des Vertragspartners verarbeitet.
- 3.3 Die Vertragssoftware stellt Schnittstellen für die Anbindung von Onlineshops und Marktplätzen über eine Middleware bereit. Darüber können Artikeldetails und Verfügbarkeiten von der Vertragssoftware zum Onlinesystem sowie Bestellungen aus dem Onlinesystem zur Vertragssoftware übertragen werden.
- 3.4 Die Vertragssoftware unterstützt das Bestandsmanagement des Nutzers durch die Bereitstellung von Daten zur Bedarfsanalyse, wie zum Beispiel Kaufempfehlungen auf der Basis regionaler Trends, Vorschläge zur Sortimentsoptimierung oder für die Unterstützung gezielter Werbung. Für diesen Zweck erhebt KOMSA über die Vertragssoftware die Artikelbezeichnung, die EAN und die Menge verkaufter Ware, den Zeitpunkt des Verkaufs sowie die Standortkennung der verkaufenden Filiale. Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch KOMSA, welche sich vorbehält, die erhobenen Daten zu veröffentlichen, mit öffentlich zugänglichen Marktdaten zu verknüpfen und für die Erstellung der vorgenannten Empfehlungen für den Nutzer oder Dritte auszuwerten.

4. Leistungsänderungen

KOMSA kann die Vertragssoftware jederzeit ändern und ergänzen, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich wird, z.B. für die Sicherstellung der Funktion von Schnittstellen zu Drittanbietern. KOMSA wird den Vertragspartner über die Änderungen mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail informieren. Sofern die Änderungen für den Vertragspartner unzumutbar sind, steht diesem ein Recht zur fristlosen Kündigung zu. Die Änderungen gelten als zumutbar, wenn die Leistungsmerkmale, wie in den Angeboten und der Dokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 KOMSA räumt dem Vertragspartner für die Laufzeit dieses Vertrages das befristete, entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
- 5.2 Zur Vertragssoftware gehören auch Ergänzungen (Updates) der Software, die KOMSA dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt. Neuauflagen (Upgrades) sind innerhalb des Mietmodells von KOMSA nicht geschuldet. KOMSA ist jedoch berechtigt, bei Neuauflagen (Upgrades) die vermietete Version gemäß Ziffer 3. durch das Upgrade zu ersetzen. Soweit KOMSA während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise.
- 5.3 Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu nutzen, zu vervielfältigen, herunter zu laden oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 5.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist KOMSA berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. KOMSA wird den Vertragspartner hiervon schnellstmöglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen.
- 5.5 Für jeden einzelnen Fall, in dem der Vertragspartner die Nutzung der Vertragssoftware durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat er jeweils einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5.000,00 € zu leisten. Der Nachweis, dass kein oder ein

wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Vertragspartner vorbehalten. Darüber hinaus ist KOMSA berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Zugang zu sperren. KOMSA behält sich weitergehende Rechte vor.

- 5.6** Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Vertragspartner KOMSA auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen über sämtliche Umstände, die zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Dritten erforderlich sind, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.
- 5.7** Die zur Verfügungstellung von Daten (insbesondere Artikelbilder, Produktinformationen, Datenblätter) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierfür kann der Vertragspartner mit KOMSA einen separaten Vertrag abschließen, in welchem Art, Umfang und Nutzungsbedingungen geregelt werden. Ohne einen solchen separaten Nutzungsvertrag oder bei dessen Beendigung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Nutzung der Bilder und sonstigen Daten sofort zu beenden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt.
- 5.8** Bei Verstößen des Vertragspartners gegen das Urheberrecht behält sich KOMSA das Recht vor, diesen Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die Vertragssoftware ohne Vorankündigung zu deaktivieren. Jede Nutzung der KOMSA-Artikeldaten außerhalb einer bestehenden Vereinbarung oder einer durch KOMSA erteilten Erlaubnis wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs geahndet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt. Der Vertragspartner stellt KOMSA von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

6. Vervielfältigungsrechte

- 6.1** Bei der Vertragssoftware und den zugehörigen Produkten handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Programm. Eigentums- und Copyrightvermerke dürfen weder in der Vertragssoftware noch in der Dokumentation manipuliert werden. KOMSA bleibt Inhaber aller Rechte an der Vertragssoftware einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials.
- 6.2** Der Vertragspartner darf die Vertragssoftware bzw. Teile der Vertragssoftware, Logos, Quellcode, Dokumentationen usw. weder anbieten noch verbreiten, insbesondere durch das Betreiben, die Nutzung oder Unterstützung von Tauschbörsen, Download-Services oder Streaming-Diensten. Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner untersagt, entsprechende Links zur Verfügung zu stellen. KOMSA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Prüfungen zu veranlassen.
- 6.3** Der Vertragspartner darf die Vertragssoftware und die Zugangsdaten für die Named-User-Lizenzen sowie das dazu gehörende schriftliche Material weder kopieren/vervielfältigen noch entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass, und nur insoweit wie zwingend anwendbares Recht dies ausdrücklich gestattet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware weiter zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen. Weiterhin ist es untersagt, das schriftliche Material oder den Quellcode auch nur teilweise zu verändern oder anhand von Material oder Quellcode Vertragssoftware zu erstellen oder erstellen zu lassen. Jede die Rechte des Urhebers und/oder von KOMSA beeinträchtigende Handlung ist unzulässig.
- 6.4** Der Vertragspartner darf die gelieferte Client-Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 6.5** Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen.

7. Obhutspflicht

- 7.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 7.2** Der Vertragspartner wird die ihm zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Sobald Anzeichen dafür vorliegen, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Vertragspartner verpflichtet, KOMSA umgehend hiervon zu informieren.
- 7.3** Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder der zugehörigen Dokumentationen anzufertigen.
- 7.4** Verletzt ein Mitarbeiter des Vertragspartners die Rechte des Urhebers und/oder der KOMSA, ist der Vertragspartner verpflichtet, KOMSA unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen und nach Kräften an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitzuwirken.

8. Datensicherung

KOMSA bzw. das von KOMSA beauftragte Partnerunternehmen sichert die Daten regelmäßig auf einem externen Backup-Server und schützt diese mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter. Für Dateninhalte sowie die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist jedoch allein der Vertragspartner verantwortlich.

9. Fehlermeldungen

- 9.1 Der Vertragspartner wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen der KOMSA unverzüglich schriftlich melden und dabei genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler auftritt und KOMSA bei der Fehlersuche unentgeltlich aktiv unterstützen. Der Vertragspartner stellt KOMSA insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung, die KOMSA zur Analyse und Beseitigung der Fehler benötigt.
- 9.2 Der Vertragspartner muss seine Störungsmeldungen und Fragen präzisieren. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Vertragspartner die von KOMSA erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Vertragspartner Checklisten von KOMSA verwenden.
- 9.3 Erbringt KOMSA Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann KOMSA eine gesonderte Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist.
- 9.4 Zu vergüten ist auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Störungen der bei KOMSA dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder von KOMSA empfohlene Services (Software-Wartung und Support) nicht in Anspruch genommen hat.
- 9.5 KOMSA ist in diesen Fällen berechtigt, dem Vertragspartner mindestens eine Aufwandsentschädigung nach angefallenen Stunden gemäß aktuell gültiger Preisliste in Rechnung zu stellen.

10. Sonstige Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner wird alle seine zur Leistungserbringung und Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 10.2 Der Vertragspartner wird in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass er über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration verfügt. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Vertragspartners.
- 10.3 Der Vertragspartner testet die Vertragssoftware gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Wartungs- und Supportleistungen erhält.
- 10.4 Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse).
- 10.5 Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Vertragspartner alle einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften beachten. Dem Vertragspartner ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Vertragspartner ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. KOMSA überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit noch auf Virenfreiheit noch auf deren technische Verarbeitbarkeit hin.
- 10.6 Der Vertragspartner wird vor der Übertragung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 10.7 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Vertragspartner bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist KOMSA berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Rechtsverstoß sofort einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist KOMSA unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Zugang des Vertragspartners zu sperren. Aufwendungen, die KOMSA durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann KOMSA dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Hat der Vertragspartner die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er KOMSA den daraus entstehenden Schaden ersetzen und KOMSA insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 10.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn KOMSA ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 10.9 Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist KOMSA nach ihrer Wahl berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Kosten, die KOMSA durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann KOMSA dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Hat der Vertragspartner die Rechtsverletzung zu vertreten, ist er der KOMSA gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Vertragspartner stellt KOMSA insoweit von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.10 KOMSA oder ein von KOMSA hierzu ermächtigter Dritter sind berechtigt, Lizenzüberprüfungen zur Feststellung der Anzahl sowie der Identität der Nutzer an den Systemen des Vertragspartners durchzuführen.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 11.1 Der Vertragspartner wird die gelieferte Vertragssoftware innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit aller zum Betrieb des Systems erforderlichen Dateien einschließlich der Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen KOMSA innerhalb weiterer 7 Tage gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 11.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 10.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

11.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Vertragssoftware in Ansehung des betreffenden Mangels als angenommen im Sinne des § 536b BGB.

12. Haftung

12.1 Mängelhaftung

12.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es KOMSA nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Fehler sind KOMSA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner unterstützt KOMSA bei der Fehlerbeseitigung und stellt alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

12.1.2 Mängel der überlassenen Vertragssoftware und sonstiger Unterlagen werden von KOMSA nach entsprechender Mitteilung durch den Vertragspartner innerhalb angemessener Zeit behoben. KOMSA wird nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Mangels geben, zumutbare Umgehungen mitteilen oder Datenträger oder schriftliche Informationen zur Behebung des Mangels zusenden. KOMSA behält sich vor, Mängel durch Nachbesserung, Austausch oder durch Überlassung eines neuen Releases zu beseitigen. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation.

12.1.3 Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass KOMSA dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet KOMSA Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Vertragspartner eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der zur Verfügung gestellten Vertragssoftware oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft.

12.1.4 Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Vertragspartner KOMSA den Zugriff auf die Client-Software per Fernzugriff. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Vertragspartner nach Anweisung der KOMSA her.

12.1.5 Schlägt die Mangelbeseitigung aus Gründen, die KOMSA zu vertreten hat, innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt.

12.1.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Beseitigung von Mängeln an der Vertragssoftware darf ausschließlich durch KOMSA erfolgen.

12.1.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Vertragspartner KOMSA unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Vertragssoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt KOMSA bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht KOMSA von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Vertragspartner die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der KOMSA anerkennen. KOMSA stellt den Vertragspartner von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch KOMSA zurückzuführen sind.

12.1.8 Erbringt KOMSA außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht KOMSA eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Vertragspartner dies gegenüber KOMSA stets in Textform zu rügen und KOMSA eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer KOMSA Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die unten im Abschnitt 11.2 festgelegten Grenzen.

12.1.9 Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

12.2 Allgemeine Haftungsgrundlagen

12.2.1 Die Haftung von KOMSA und ihrer Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, mithin auf die vom Vertragspartner für drei Monate zu zahlende Vergütung (Jahreslizenzgebühr).

12.2.2 Für den Verlust von Daten haftet KOMSA in ihrem Verantwortungsbereich unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.2.1 nur, soweit der Vertragspartner alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Archivierung bzw. Datensicherung nutzt und der Datenverlust nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verschuldet wurde.

12.2.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Vertragspartners vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung ist außerdem ausgeschlossen für mit der Vertragssoftware erstellte Dokumente und Auswertungen – diese sind vom Vertragspartner vor Verwendung in jedem Fall auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

12.2.4 Die verschuldensunabhängige Haftung der KOMSA für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2.5 KOMSA stellt die Vertragssoftware im Rahmen und nach Maßgabe ihrer Internetressourcen zur Verfügung. Der Übertragungsweg zum Vertragspartner liegt außerhalb des Einflussbereichs von KOMSA. Für Datenverluste, Daten- oder Qualitätsänderungen, die durch die Übertragung des Materials entstehen, kann KOMSA daher keine Gewähr übernehmen.

12.2.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, KOMSA von allen Ansprüchen, Forderungen, Schadensersatzforderungen oder sonstigen Verlusten, einschließlich aller angemessenen Rechtsanwaltskosten, schadlos zu halten und freizustellen, die von Dritten geltend gemacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass der Vertragspartner die Vertragssoftware rechtswidrig nutzt oder schuldhaft gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt.

12.3 Schadensminderungspflicht

Der Vertragspartner wird – im Hinblick auf die gesetzliche Schadensminderungspflicht – an der Vermeidung und Minderung von Schäden sowie an ihrer Feststellung und Behebung in angemessenem Umfang mitwirken.

12.4 Höhere Gewalt

12.4.1 KOMSA ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung der Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

12.4.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von KOMSA nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinträge, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung Daten führender Leitungen).

12.4.3 KOMSA wird die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und in gleicher Weise informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

12.5 Verjährung

Ansprüche des Vertragspartners verjähren nach 1 Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der KOMSA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien, und wenn KOMSA Arglist vorwerfbar ist.

13. Referenzen

KOMSA ist berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit der Parteien zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

14. Wartungs- und Supportleistungen

14.1 Umfang der Wartungs- und Supportleistungen

14.1.1 Die Wartungs- und Supportleistungen, die KOMSA im Nutzungsmodell easyfilius Cloud erbringt, umfassen:

- die Bereitschaft zur Beseitigung von Fehlern an der Vertragssoftware
- die Aktualisierung oder Erweiterung der Vertragssoftware (Updates) in Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung
- die Beratung des Vertragspartners in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben
- Fehleranalyse per Fernwartung, wenn die Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Vertragssoftware installiert ist, funktionsbereit sind
- Dokumentation zur Vertragssoftware
- die Kommunikation mit dem Vertragspartner

14.1.2 Upgrades oder funktionale Erweiterungen sind nach jeweiligem Angebot kostenpflichtig.

14.1.3 Die Beseitigung von Schäden und Störungen, die aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Risiken in dessen Bereich resultieren, z.B. Umweltbedingungen am Aufstellungsort, Leistungsfähigkeit der Internetanbindung, Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung bzw. fehlerhafte Hardware des Vertragspartners sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese und darüber hinaus gehende Leistungen können zusätzlich auf der Basis von Serviceaufträgen gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

14.1.4 KOMSA kann die Software-Standard-supportleistung jederzeit anpassen und abändern.

14.1.5 Die Supportleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

14.1.6 KOMSA ist verpflichtet, vom Vertragspartner gemeldete Fehler der Vertragssoftware zu untersuchen und dem Vertragspartner nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Vertragssoftware ist KOMSA verpflichtet, den Fehler in einer der folgenden neuen Softwareversionen zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden Mitwirkungspflichten.

14.1.7 Wartungs- und Supportleistungen werden von KOMSA nur für den neuesten Softwarestand bereitgestellt.

14.1.8 Insbesondere, aber ohne darauf beschränkt zu sein, erbringt KOMSA unter den folgenden Umständen KEINERLEI Supportleistungen:

- Probleme, die entstehen, weil der Vertragspartner Änderungen an der Vertragssoftware vorgenommen hat oder Probleme, die von einer vertragswidrigen Benutzung herrühren oder die in einer Hardware-Umgebung oder in Zusammenhang mit einer Software-Umgebung entstehen, die nicht in der entsprechenden Dokumentation beschrieben ist.
- für Produkte von Drittanbietern, für die der Partner keine Lizenz als Bestandteil der Software erworben hat. Dies gilt auch, falls solche Produkte zusammen mit der Software geliefert werden.
- für Probleme, die von der unsachgemäßen Installation, nicht ausreichendem Endnutzertraining, nicht vorhandener oder nicht ordnungsgemäßer Betriebsausstattung inkl. Internetanbindung, Bedienungsfehlern oder fehlerhafter Hardware herrühren.

14.2 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners im Rahmen der Wartungs- und Supportleistungen

- 14.2.1** Der Vertragspartner ermöglicht KOMSA die Simulation und Analyse der Probleme mittels Testsystemen und Hilfsprogrammen.
- 14.2.2** Der Vertragspartner räumt KOMSA das Recht auf Zugang zu seinen betroffenen Systemen ein, um die Supportleistungen zu ermöglichen.
- 14.2.3** Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass seine Hardware- und Softwareinstallation stets die aktuellen Systemanforderungen erfüllt. Für Änderungen der Systemanforderungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 3. entsprechend.
- 14.2.4** Der Vertragspartner wird auftretende Fehler, Performanceverschlechterungen und sonstige, die Notwendigkeit von Wartungsmaßnahmen anzeigende Umstände KOMSA spätestens am nächsten Werktag mitteilen und KOMSA bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, KOMSA auf deren Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- 14.2.5** Der Vertragspartner hat KOMSA den Breitband-Internetzugang zu den IT-Komponenten, auf denen die easyfilius-Client-Anwendung installiert ist, zu gestatten. Er hat auch die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit zu halten und diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 14.2.6** Der Vertragspartner benennt KOMSA einen Systemverantwortlichen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Systemverantwortliche ist Ansprechpartner von KOMSA in allen Fragen der Durchführung des Vertrages.

15. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 15.1** Für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Vertragssoftware hat der Vertragspartner eine einmalige Pauschale für Einrichtung und Ersteinweisung sowie eine monatliche Vergütung an KOMSA zu zahlen. Die Höhe sowie die Fälligkeiten der Zahlungen richten sich nach dem konkret beauftragten Angebot, liegt ein solches nicht vor, nach der jeweils aktuellen Preisliste der KOMSA.
- 15.2** Sind keine gesonderten Zahlungsfristen vereinbart, sind die abgerechneten Leistungen monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 15.3** Der Vertragspartner wird KOMSA ermächtigen, die fälligen Rechnungsbeträge im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.
- 15.4** Der Vertragspartner hat die Nutzung der Vertragssoftware unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und etwaige mit dem Programm an KOMSA übermittelte Aufträge auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt. Die Vergütungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Vertragspartner einen begründeten Verdacht hatte, dass die Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, und er KOMSA hiervon nicht unverzüglich informiert hat.
- 15.5** KOMSA hat das Recht, die monatliche Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Preisänderung ist nur einmal jährlich zulässig. KOMSA wird dem Vertragspartner die Änderung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises ausmacht, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung fristlos zu kündigen.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Der Vertragspartner kann seine Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung von KOMSA an Dritte abtreten.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1** Der Software-Nutzungsvertrag für easyfilius Cloud zwischen KOMSA und dem Vertragspartner kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Vertragspartner zustande und läuft auf unbestimmte Zeit. Soweit keine anderen Fristen vereinbart sind, kann der Vertrag beiderseitig mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

- 17.2** Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ist beiden Vertragsparteien unbenommen. Als wichtiger Grund ist für KOMSA insbesondere anzusehen,
- wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird
 - wenn Umstände eintreten, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners objektiv nachhaltig beeinträchtigen, und/oder wenn die Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners nicht versicherbar sind
 - wenn die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners sich derart verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebes des Vertragspartners gefährdet oder nicht mehr möglich ist
 - wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug kommt
 - mehrfache Rücklasten
 - wenn der Vertragspartner gegen eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Nutzungsbedingungen verstößt
 - jede Änderung des Geschäftszweckes, der Unternehmerstellung, der Zusammensetzung der Gesellschaft, der Gesellschafter oder des Vorstandes des Vertragspartners sowie jede wesentliche Änderung im Gesellschaftsvertrag und des Inhabers des Vertragspartner-Unternehmens
 - wenn das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist
 - bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner oder der Organisation, der der Vertragspartner angehört
 - wenn ein Festhalten am Vertrag durch ein dem Vertragspartner zurechenbares Verhalten oder daraus entstandene Rechtsfolgen für KOMSA unzumutbar wird
 - wenn der Vertragspartner auf demselben wirtschaftlichem Betätigungsfeld wie KOMSA tätig wird
 - wenn der Vertragspartner in zwei aufeinander folgenden Monaten keine Umsätze über das Warenwirtschaftssystem generiert
 - bei Verstößen gegen das Urheberrecht

17.3 Kündigungserklärungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.4 Dem Vertragspartner steht bei Beendigung dieses Vertrages kein Ausgleich irgendwelcher Art zu.

17.5 Mit der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware einschließlich der dazu gehörenden Module und Dokumentationen. Sämtliche Leistungen und elektronischen Dienste werden eingestellt.

17.6 Alle ausstehenden Forderungen von KOMSA werden bei Beendigung dieses Vertrages sofort fällig, insbesondere sofern abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.

18. Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

18.1 Der Vertragspartner darf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Vertragssoftware nicht weiterbenutzen. KOMSA wird die Nutzungsmöglichkeiten für den Cloud-basierten Server ab Vertragsende sperren und übermittelte Daten löschen. Geschäftsbelege, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden dem Vertragspartner mit Vertragsende als Datensicherung zur Verfügung gestellt.

18.2 Die Client-Software hat der Vertragspartner bei Vertragsbeendigung einschließlich sämtlicher Kopien, Dokumentationen und Datenträger unverzüglich an KOMSA herauszugeben oder, soweit Kopien auf einer Festplatte sind, diese zu löschen. Auf Anfrage hat der Vertragspartner KOMSA zu bestätigen, dass weitere Kopien nicht existieren.

19. Datenschutz und Vertraulichkeit

19.1 Geheimhaltungspflicht

19.1.1 Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der KOMSA und deren verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG, zu denen Mitarbeiter des Vertragspartners im Zusammenhang mit diesem Vertrag Zugang erhalten, sind unbefristet geheim zu halten.

19.1.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Dokumente, Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstige Informationen und Angaben, die KOMSA dem Vertragspartner – einschließlich dessen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen eingeschalteten Erfüllungsgehilfen – offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ erstreckt sich auch auf den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages und die Verhandlungen der Parteien.

19.1.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der KOMSA-Gruppe dauerhaft geheim zu halten und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOMSA ganz oder teilweise Dritten mitzuteilen, zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen. Der Vertragspartner wird alle Unterlagen, Informationen und Daten, die er zur Durchführung dieses Vertrages erhalten hat und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

19.1.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, Beratern oder sonstigen von ihm eingeschalteten Erfüllungsgehilfen Vertrauliche Informationen zugänglich oder anderweitig bekannt zu machen, sofern und soweit dies zum Zweck dieses Vertrages zwingend erforderlich ist. Diese Personen müssen entweder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sein oder im Umfang der Regelung in diesen Nutzungsbedingungen verpflichtet werden.

19.1.5 Eine Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer besteht nicht, sofern und soweit der Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offen zu legen,

die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder dem Vertragspartner bereits vor deren Offenlegung bekannt waren.

19.1.6 Der Vertragspartner wird auf Verlangen von KOMSA alle Vertraulichen Informationen der KOMSA und deren verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG (einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen sowie Auswertungen Vertraulicher Informationen) sofort an KOMSA herausgeben bzw. deren Herausgabe sicherstellen oder diese nachweislich vernichten bzw. löschen. Der Vertragspartner wird KOMSA auf Anfordern unverzüglich die Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich bestätigen.

19.2 *Datenschutz*

19.2.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

19.2.2 Es wird klargestellt, dass der Nutzer sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne als Verantwortlicher der Datenverarbeitung („Herr der Daten“) agiert.

19.2.3 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Nutzer selbst oder unter Verwendung der Vertragssoftware personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes KOMSA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

19.2.4 KOMSA unterrichtet hiermit den Nutzer, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, zur Vertragsdurchführung, um die Inanspruchnahme der vereinbarten Dienste zu ermöglichen und abzurechnen, sowie zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern die bei Nutzung der Vertragssoftware auftreten können, erforderlich ist. Im Rahmen der Vertragsdurchführung kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten an Dienstleister (Dritte) zum Zweck der Leistungserbringung übermittelt werden.

19.3 Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung des Vertragspartners gegen eine Verpflichtung aus den Ziffern 19.1. und 19.2. behält sich KOMSA das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € geltend zu machen. Sollten Ansprüche Dritter aus einer solchen Zuwiderhandlung des Vertragspartners oder einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen, stellt der Vertragspartner KOMSA von allen Ansprüchen frei.

20. *Allgemeine Bestimmungen*

20.1 Künftige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese ist durch eine E-Mail gewahrt.

20.2 Hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.3 Erfüllungsort ist Hartmannsdorf. Gerichtsstand ist der Sitz der KOMSA in 09232 Hartmannsdorf.

20.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KOMSA Data & Solutions GmbH, einzusehen unter www.komsa-data.de. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

21. *Anlagen zu den Nutzungsbedingungen für das Nutzungsmodell „easyfilius Cloud“*

- Lizenzübersicht
- Systemvoraussetzungen
- Leistungs- und Supportkatalog
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- Support-Pakete

Alle Dokumente können in ihrer aktuellen Fassung eingesehen und heruntergeladen werden unter www.easyfilius.de.